Gebührenverordnung (mit Erläuterungen)

Datum: 07.11.2017
Version: 5 (Stand Abschied GR und RPK)
Autor: Reto Linder, Gemeindeschreiber

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 6

Art. 1 Gegenstand der Verordnung 6
Art. 2 Gebührenpflicht 7
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen 8
Art. 4 Bemessungsgrundlagen 8
Art. 5 Gebührentarif 9
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung 10
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung 10
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung 10
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand 11
Art. 10 Kostenvorschuss 11
Art. 11 Mehrwertsteuer 12
Art. 12 Fälligkeit 13
Art. 13 Verzugszins 14
Art. 14 Gebührenverfügung 14
Art. 15 Mahnung und Betreibung 15
Art. 16 Verjährung 15

II. DIE EINZELNEN GEBÜHREN 16

1. Verwaltung allgemein 16
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren 16
Art. 18 Gesuche um Informationszugang 17

2. Bauwesen 17
Art. 19 Grundlagen 17
Art. 20 Gebührenbemessung 18
Art. 21 Gebührenrahmen 18
Art. 22 Gebührenreduktion 19
Art. 23 Besondere Anwendungsfälle 20
Art. 24 Baustellen 21
Art. 25 Raumplanung 22
Art. 26 Natur- und Heimatschutz 22

3. Benützung von kommunalen Einrichtungen 22
Art. 27 Seebäder 22
Art. 28 Gemeinderäume 23

4. Bürgerrecht **24**
Art. 29 Schweizerinnen und Schweizer 24
Art. 30 Ausländerinnen und Ausländer 24
Art. 31 Gemeinsame Bestimmungen 24
Art. 32 Zusätzliche Gebühren 25

5. Meldewesen, Einwohnerregister **25**
Art. 33 Einwohnerdienste 25
Art. 34 Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke 26

6. Feuerwehrwesen **26**
Art. 35 Feuerwehr 26

7. Finanzen und Steuern **27**
Art. 36 Kommunale Steuerbehörden 27
Art. 37 Steuerausweise 27

8. Friedhofswesen **28**
Art. 38 Bestattungen 28

9. Wohnen im Alter **28**
Art. 39 Alterssiedlungen 28

10. Pflegeversorgung **29**
Art. 40 Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen 29

11. Lebensmittel **29**
Art. 41 Lebensmittelkontrolle 29

12. Luftreinhaltung, Ökologie **30**
Art. 42 Feuerungskontrolle 30
Art. 43 Ökologiefonds 30

13. Polizeiwesen **31**
Art. 44 Gastgewerbepatente 31
Art. 45 Hinausschieben Schliessungsstunde 31
Art. 46 Abgaben auf gebrannte Wasser 31
Art. 47 Hunde 32
Art. 48 Waffenerwerbsscheine 32
Art. 49 Weitere polizeiliche Bewilligungen und Tätigkeiten 32
Art. 50 Markt und Chilbi 33
Art. 51 Testkäufe 33

14. Fürsorge **33**
Art. 52 Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherungen 33
15. Familienergänzende Angebote **34**
Art. 53 Eltern-Kind-Zentrum 34
Art. 54 Kinderkrippen, Kinderhorte 34
16. Schulwesen und Berufsbildung **35**
Art. 55 Volksschule 35
Art. 56 Freiwillige Angebote der Schule 35
Art. 57 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren 35
Art. 58 Schulergänzende Betreuung 36
Art. 59 Berufsbildung 36
17. Nutzung öffentlichen Grundes **37**
Art. 60 Parkiergebühren 37
Art. 61 Bootsstationierungsanlagen 37
Art. 62 Gesteigerter Sondergebrauch, Sondernutzung 38
18. Strassenunterhalt **38**
Art. 63 Unterhalt auf Privatstrassen 38
19. Vermessung, Geoinformation **39**
Art. 64 Amtliche Vermessung, Geoinformation 39
20. Zivilschutz **40**
Art. 65 Zivilschutz, Schutzraumkontrollen 40
21. Rechtspflege **40**
Art. 66 Wiedererwägungsgesuche 40
Art. 67 Neubeurteilungen 41
Art. 68 Friedensrichteramt 41
III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN **41**
Art. 69 Übergangsbestimmung 41
Art. 70 Inkrafttreten 42

Gebührenverordnung

der Politischen Gemeinde Uetikon am See

(Gebührenverordnung, GebüV)

(vom 4. Dezember 2017)

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf Art. 13 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 29. November 2009

erlässt folgende Verordnung:

Alle wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen (Art. 38 Abs. 1 Kantonsverfassung, KV). Das Gesetz legt die Grundsätze für die Erhebung weiterer Abgaben fest. Es bestimmt insbesondere die Art und den Gegenstand der Abgabe, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen (Art. 126 KV). Die Gemeinden regeln ihre Angelegenheiten selbständig, das kantonale Recht gewährt ihnen einen weiten Handlungsspielraum (Art. 85 KV).

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über die Grundlagen der Gebührenerhebung (Art und Gegenstand der Gebühr, Bemessungsgrundlagen sowie Kreis der Abgabepflichtigen).

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

1 Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

1. Leistungen der Verwaltung,
2. die Benützung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

2 Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Zu den Leistungen der Verwaltung gehören auch die Leistungen der von ihr beauftragten Dritten.

Auf kommunaler Stufe bestehen heute folgende Erlasse, welche auf rechtsgenügender Stufe (Beschluss durch Legislative) die Erhebung von Gebühren regeln:

– Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 12. Juni 2006
– Einbürgerungsgebühren vom 12. Juni 2006
– Verordnung über die Siedlungsentwässerung vom 16. Juni 2014

Diese Verordnungen (mit Ausnahme des Friedhof- und Bestattungswesens) und ihre Gebührenregelungen bleiben unverändert. Bei der Friedhof- und Bestattungsverordnung werden die dortigen Gebührenregelungen gestrichen und in inhaltlich unveränderter Weise in die vorliegende Verordnung übernommen (Vgl. Art. 38).

Die kommunalen Einbürgerungsvorschriften können ganz aufgehoben werden, nachdem neues kantonales Recht per 1. Januar 2018 in Kraft treten wird, das kommunale Regelungen nicht mehr erfordert.

Art. 2 Gebührenpflicht

1 Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

«in dieser Verordnung aufgeführte»: Es bestehen öffentliche Sachen und Einrichtungen, deren Benutzung kostenlos ist (Parkanlagen, Gemeindestrassen, etc.). Hier führt erst der gesteigerte Gemeingebrauch zur Gebührenerhebung. Ebenso sind nicht ausnahmslos alle Leistungen gebührenpflichtig (z. B. einfache Auskünfte).

«verursacht oder in Anspruch nimmt»: Gemeint sind die Gesuchsteller ebenso wie die Adressaten von Ersatzvornahmen. Die Pflicht gilt für natürliche und juristische Personen. Diese Bestimmung setzt den Grundsatz des Verursacherprinzips um, der gemäss neuem Gemeindegesetz (nGG) bei der Haushaltführung der Gemeinden beachtet werden muss (§ 84 Abs. 1 nGG).

2 Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf den gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarifen zu bezahlen.

Kanzleigebühren dürfen durch die Exekutive direkt festgesetzt werden (Art. 38 Abs. 1 lit. d Kantonsverfassung) und zeichnen sich durch zwei Merkmale aus:

– Sie werden für eine vergleichsweise einfache Tätigkeit erhoben, d.h. für Routinehandlungen, die keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern.
– Die Gebühren sind von geringfügiger Höhe.

Eine absolut geltende Obergrenze für den Betrag einer Kanzleigebühr lässt sich in der Praxis nicht finden. Das Verwaltungsgericht hält lediglich einmal fest, eine Gebühr von 600 Franken sei substanziell und damit nicht mehr geringfügig (Zürcher Verwaltungsgericht: VB.2012.00414, E. 3.6). Eine in der Praxis beobachtete Obergrenze von 300 Franken pro Leistung dürfte damit zulässig sein.

3 Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

4 Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

1 Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

Diese Bestimmung stellt den Auffangtatbestand dar für eventuell nicht in der Gebührenverordnung erfasste Leistungen der Verwaltung, die entgolten werden sollen.

2 Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Hier werden die Bemessungsgrundlagen genauer definiert, was den Anforderungen des Legalitätsprinzips entgegenkommt.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

1 Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung bestimmten Bandbreiten festgesetzt.

2 Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

Diese Bestimmung wurde aus der bisher geltenden kantonalen Gebührenverordnung (§ 5 Abs. 1 VOGG) übernommen.

– nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
– nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
– nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

«grundsätzlich»: Das Kostendeckungsprinzip gilt nicht bei Benützungsgebühren für den öffentlichen Grund und bei Konzessionsgebühren.

Gesichtspunkt 1 umschreibt das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühren so bemessen werden, dass der Gesamtertrag der Gebühren den Gesamtaufwand des betreffenden Verwaltungsbereichs/Geschäftsfelds nicht übersteigt.

Gesichtspunkte 2 und 3 umschreiben das Äquivalenzprinzip, wonach die Gebühren in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen der Verwaltungsleistung für die gebührenpflichtige Person und deren Interesse an der Leistung stehen und den objektiven Wert der Leistung wiederspiegeln müssen. Pauschalisierungen und Schematisierungen sind dabei zulässig, solange sie den obigen Prinzipien nicht widersprechen (Vgl. zB. Bundesgericht: BGE 132 II 371, E. 2.1 oder PB.2010.00022, E. 3.4.2).

Art. 5 Gebührentarif

1 Das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung bestimmten Bemessungsgrundlagen und Bandbreiten im jeweiligen Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

Nach der Gemeindeordnung sind der Gemeinderat sowie die eigenständigen Kommissionen – Baukommission, Sozialkommission, Schulpflege, – die in dieser Bestimmung gemeinten zuständigen Organe. Gebührenregelungen der Sozialkommission und der Baukommission bedürfen nach Art. 23 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Da demzufolge verschiedene Organe für die Gebührentarife in den einzelnen Bereichen zuständig sein können, sind die Bestimmungen in dieser Verordnung, vor allem in Kapitel I. Allg. Bestimmungen, abstrakt formuliert. Der Gemeinderat wird als einziges Organ (aus Gründen der Lesefreundlichkeit) überall dort konkret genannt, wo er nach der Gemeindeordnung ohnehin direkt zuständig ist.

2 Kanzleigebühren in geringer Höhe werden direkt in den Gebührentarifen festgelegt.

Dieser Absatz ist die Generalklausel für von den Exekutiven festzulegenden Kanzleigebühren (vgl. Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 2).

3 In den Gebührentarifen sind die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz festzulegen.

4 Die Gebührentarife anderer Behörden bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Die in diesem Absatz geregelte Genehmigungspflicht gilt bereits für die Sozialbehörde und die Baukommission (vgl. Erläuterungen zu Absatz

1). Zur Gewährleistung eines einheitlichen Gebührenvollzugs auf Gemeindeebene soll mit dieser neuen Bestimmung auch der Gebührentarif der Schulpflege der Genehmigung durch den Gemeinderat unterliegen.

5 Die Gebührentarife und ihre Änderungen werden publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

In den Gebührentarifen kann vorgesehen werden, dass die festgelegten Gebühren

1. für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 20% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
2. bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 50% erhöht werden,
3. wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 60% herabgesetzt werden.

Diese Bestimmung delegiert die Erhöhung und Ermässigung für gewisse Personenkreise und Situationen weitgehend an die Exekutive. Als Kann-Bestimmung gibt sie der Exekutive nur den Auftrag, diese Möglichkeiten zu prüfen. Die erhöht oder reduziert festgelegten Gebühren müssen weiterhin in einem vernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

1 Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

Die in dieser Bestimmung aufgeführten Gründe für den Gebührenverzicht und –stundung entsprechen heutiger Praxis und den rechtlichen Anforderungen in der Gebührenerhebung.

1. für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
2. die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
3. die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
4. wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

Ein Härtefall (Ziff. 1) liegt in der Regel vor, wenn sich die gebührenpflichtige Person in einer persönlichen wirtschaftlichen Notlage befindet. Bei dauernder Mittellosigkeit können die Gebühren ganz erlassen werden.

Andere besondere Gründe (Ziff. 4) können zum Beispiel einfache Auskünfte sein.

2 Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Fristen zwischen 3 und 5 Jahren werden als sinnvoll und praktikabel angesehen. In der bundesrechtlichen Zivilprozessordnung ist eine Frist von 10 Jahren vorgesehen.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Speziell hohe Kosten werden beispielsweise verursacht, wenn sich eine gebührenpflichtige Person ihrer Mitwirkungspflichten entzieht, falsche Angaben macht oder Abklärungen behindert.

Art. 10 Kostenvorschuss

1 Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

Unter diese Bestimmung fallen insbesondere aufwendige Datenbekanntgaben und baurechtliche Verfahren. Die Bestimmung ist zu unterscheiden von § 15 Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG), welcher gewisse im Interesse einer Privatperson veranlasste Untersuchungen von der Leistung eines Barvorschusses abhängig macht. Diese Bedingung ist jedoch nur in den Anwendungsfällen von § 15 VRG zulässig, weshalb zur diesbezüglichen Klarstellung Absatz 2 eingefügt wird.

§ 15 VRG.

[1] Entstehen aus der im Interesse eines Privaten veranlassten Untersuchung erhebliche Barauslagen, so kann die Durchführung der Untersuchung von der Leistung eines angemessenen Barvorschusses abhängig gemacht werden.
[2] Ein Privater kann überdies unter der Androhung, dass auf sein Begehren sonst nicht eingetreten werde, zur Sicherstellung der Verfahrenskosten angehalten werden:
a. wenn er in der Schweiz keinen Wohnsitz hat,
b. wenn er aus einem erledigten und nicht mehr weiterziehbaren Verfahren vor einer zürcherischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde Kosten schuldet,
c. wenn er als zahlungsunfähig erscheint.

[2] Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Gebührenansätzen nach dieser Verordnung nicht enthalten.

Gemäss Art. 12 Abs. 4 des Mehrwertsteuergesetzes des Bundes (MWStG) bestimmt der Bund, welche Leistungen von Gemeinden als unternehmerisch und damit steuerbar gelten. Art. 14 MWStV listet als unternehmerische Leistungen eines Gemeinwesens unter anderem auf: Lieferung von Wasser, Gas, Elektrizität, thermischer Energie, Ethanol, Vergällungsmitteln und ähnlichen Gegenständen; Beförderung von Gegenständen und Personen; Dienstleistungen in Häfen und auf Flughäfen; Veranstaltung von Messen und Ausstellungen mit gewerblichem Charakter; Betrieb von Sportanlagen wie Badeanstalten und Kunsteisbahnen; Tätigkeiten von Vermessungsbüros; Notariaten und im Entsorgungsbereich.

Nicht mehrwertsteuerpflichtig sind nach Art. 18 Abs. 2 lit. l MWStG Gebühren, Beiträge oder sonstige Zahlungen, die für hoheitliche Tätigkeiten empfangen werden, für Tätigkeiten, die nicht unternehmerischer Natur, namentlich nicht marktfähig sind und nicht im Wettbewerb mit Tätigkeiten privater Anbieter stehen, selbst wenn dafür Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden (Art. 3 lit. g MWStG).

Art. 12 Fälligkeit

1 Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benützung oder mit der Benützung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

Der Anwendungsbereich dieses Absatzes ist beschränkt. In vielen Fällen der Gebührenerhebung wird eine Rechnung ausgestellt.

Abs. 1 hat seine Grundlage in § 29a Abs. 1 zweiter Satz des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG), wonach «Vorauszahlungen oder Barzahlungen, wo dies zur Vereinfachung des Verfahrens angezeigt ist», vorbehalten sind (ebenso wie Stundung und Ratenzahlung in begründeten Fällen). Auch er entspricht heutiger Praxis und Regelung.

2 Eine Vorauszahlung kann bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland verlangt werden.

Die Bestimmung basiert – ähnlich wie Art. 10 – auf derselben kantonalrechtlichen Grundlage im Verwaltungsrechtspflegegesetz (§ 15) bzw. stellt eine aus Sicht der Praxis erwünschte Spezifizierung derselbigen dar. Heute werden Gebühren für Bestätigungen und Auskünfte, die ins Ausland versendet werden, oft nicht bezahlt, weil die Zahlung auf dem Weg der Betreibung nicht durchgesetzt werden kann. Obwohl es sich hier meistens um geringere Beträge handelt, soll dennoch die Zahlung auch bei Sendungen ins Ausland sichergestellt werden.

3 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

Diese Bestimmung übernimmt die heutige vor allem in der Stromversorgung angewandte Regelung und stellt sicher, dass die Schuldnerinnen und Schuldner, die in der Praxis oft immer wieder dieselben Personen sind, nicht einfach weitere Leistungen der Gemeinde beziehen können, ohne ihre Zahlungspflicht zu erfüllen. Auch diese Bestimmung ergänzt Art. 10 dieser Verordnung. In Fällen eines gesetzlichen Anspruchs darf die Leistung der Verwaltung von der Barzahlung oder Sicherstellung abhängig gemacht werden, wenn berechtigter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit besteht (§ 15 Abs. 2 lit. c VRG).

4 Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

Diese Bestimmung wird zur Vollständigkeit der Verordnung aufgeführt. Sie entspricht § 29a VRG unter dem Titel «Fälligkeit von Forderungen», welcher direkt anwendbar ist und neben welchem kein Platz für autonomes kommunales Recht besteht (VB.2009.00685, E. 3.2). Sie hat daher deklaratorische Wirkung.

5 Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

1 Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

Die Verzugszinsregelung ab Datum der Mahnung entspricht § 29a Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes: „Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Schuldnerin oder der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung schuldet sie oder er Verzugszins von 5%“.

2 Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

3 Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

Art. 14 Gebührenverfügung

1 Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Nur eine rechtskräftige Verfügung stellt einen Rechtsöffnungstitel dar, weshalb in der Regel nach der ersten erfolglosen Mahnung eine Gebührenverfügung zu erlassen ist. Das entspricht heutiger Praxis, die unverändert weitergeführt wird.

2 Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

3 Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Die Gebührenverfügung unterliegt dem ordentlichen Anfechtungsverfahren. Nach neuem Gemeindegesetz (§ 45) können Aufgaben zur selbständigen Erledigung an Angestellte übertragen werden. Das Gesetz (§ 170) hält den Instanzenzug bei der sogenannten Neubeurteilung fest. Rekurse gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz sind an das jeweils nächsthöhere Gremium zu richten.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

1 Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird gegen die Person die Schuldbetreibung eingeleitet.

2 Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.

3 Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Betreibung verzichtet werden.

In der heutigen Praxis wird bei geringen Beträgen geprüft, ob auf die Betreibung oder auf die Beseitigung eines allfälligen Rechtsvorschlages verzichtet werden soll. Als geringfügig wurde bisher eine Höhe bis zu maximal 50 Franken verstanden. Bei geringeren Beträgen ist der ungedeckt verbleibende Aufwand, selbst wenn die Betreibung erfolgreich durchgesetzt werden kann, grösser als der Ertrag. Ein Verzicht auf eine Betreibung wird sorgfältig im Einzelfall geprüft und fällt beispielsweise auch bei geringen Beträgen ausser Betracht, wenn dieselbe Schuldnerin bzw. derselbe Schuldner noch andere offene Positionen hat oder die Schuld Teil eines Verfahrens ist, für das noch andere Gebühren zu erheben sind.

Art. 16 Verjährung

1 Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Das kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) setzt keine Verjährungsfristen fest. Die Verjährung von öffentlich-rechtlichen Forderungen ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz. Die fünfjährige Verjährungsfrist entspricht der bundesgerichtlichen Frist bei öffentlich-rechtlichen Rückerstattungsansprüchen. Das Gemeinwesen als Gläubiger muss die Verjährung von Amtes wegen beachten.

2 Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

3 Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. DIE EINZELNEN GEBÜHREN

Vorbemerkung: Artikel 2 dieser Verordnung definiert, wer die Gebühren zu bezahlen hat. Die folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts nennen die gebührenpflichtigen Personen deshalb nur dort, wo dies der Klärung dient.

1. Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

1 Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

Diese Regelung ist heute der Normalfall. Bisher wurden vor allem in Einspracheverfahren und aufsichtsrechtlichen Genehmigungen noch Schreib- und Ausfertigungsgebühren erhoben. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden keine solchen Gebühren mehr separat erhoben. Sie sind neu in den Ansätzen dieser Verordnung enthalten, ohne dass deswegen die Ansätze erhöht werden.

2 Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, wie Publikationen, spezielle Versandarten können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

In dieser Bestimmung geht es um Kosten, welche im weiteren Sinn im Interesse der gebührenpflichtigen Person verursacht werden. Sie sollen wie heute weiter verrechnet werden können.

Art. 18 Gesuche um Informationszugang

1 Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

Gebührenpflichtig sind Gesuche gemäss § 20 Abs. 1 des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetz (IDG). Die zugehörende Verordnung und ihr Anhang müssen ohne kommunalen Spielraum bei der Gebührenerhebung für Informationszugangsgesuche angewendet werden. Art. 18 ist daher deklaratorischer Natur und dient der Transparenz und Vollständigkeit.

2 Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Diese Regelung entspricht § 29 Abs. 2 des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) und wird hier der Vollständigkeit halber wiedergegeben.

2. Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

1 Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

Absatz 1 enthält den Grundsatz der Gebührenpflicht für alle Tätigkeiten innerhalb und ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens.

2 Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwands erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Zu den Ausführungskompetenzen des Gemeinderats gehört auch eine Berücksichtigung des höheren oder geringeren Aufwandes wie z. B. bei Vorentscheiden oder Bauverweigerungen, aber auch in Bezug auf grosse oder spezielle Bauvorhaben.

Art. 20 Gebührenbemessung

1 Die Baubewilligungsgebühren bemessen sich grundsätzlich nach der mutmasslichen Bausumme.

Diese Bestimmung definiert die wesentliche Bemessungsgrundlage für die Gebühren im Bauwesen. Dabei wird die bisherige Regelung, die Bemessung nach der mutmasslichen Bausumme, unverändert weitergeführt.

2 Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen. Dasselbe gilt auch für Vorhaben ohne Bausumme wie Zweckänderungen, Parzellierungen, Abbrüche in Kernzonen und Materialdeponien.

Dieser Grundsatz der Gebührenberechnung gilt für alle anderen Gebühren im Bauwesen, welche nicht eigentliche Baubewilligungsgebühren sind wie z.B. Kanalisationsbewilligungen, Aufzugsbewilligungen. Die Berechnung nach Aufwand wird auch für Vorhaben angewandt, die zwar baurechtlicher Natur sind, aber keine Bausumme aufweisen.

3 Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

Damit wir ein minimaler Aufwand für jede Tätigkeit abgedeckt.

Art. 21 Gebührenrahmen

1 Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuchs und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 35'000 Franken.

Artikel 21 übernimmt die bisherigen Bestimmungen für die Baugebühren von Uetikon. Der neue Artikel dient damit als Grundlage, die heute angewandten Regelungen der Gemeinde bei den Baubewilligungsgebühren ohne Änderungen weiterzuführen.

Um dem Legalitätsprinzip im Abgaberecht Rechnung zu tragen, limitiert der Gebührenrahmen die maximale Höhe der einzelnen Gebühren. Er beträgt max. 35‘000 Franken.

Mit dem Begriff «Für den Entscheid über das Vorhaben» ist der baurechtliche Entscheid gemeint. Das kann ein Vorentscheid, eine Baubewilligung oder eine Verweigerung sein.

2 Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuchs sind.

Die Regelungen der Absätze 2 bis 7 bilden die heutigen Bestimmungen über die Baugebühren von Uetikon und die Praxis unverändert ab.

3 Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m^3 werden Teilvolumen von je 20'000 m^3 und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

4 Die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen sind in der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 inbegriffen.

5 Sonstige Baukontrollen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

Neu ist in ihr auch die Gerüstkontrolle und die Kontrolle von Baukränen enthalten, für die bisher zusätzliche Gebühren erhoben werden konnten (Bandbreite 100 bis 2‘500 Franken). Diese Kontrollen erfolgen üblicherweise im Zusammenhang mit einem Baubewilligungsverfahren, können aber auch ausserhalb durchgeführt werden (wenn z. B. ein Gebäude ohne Baubewilligung nur saniert wird).

6 Die Minimalgebühr im baurechtlichen Verfahren beträgt 200 Franken.

Diese untere Gebührengrenze wird innerhalb der baurechtlichen Verfahren angewandt. Ausserhalb von baurechtlichen Verfahren gilt Abs. 7.

7 Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen mindestens 200 Franken und höchstens 5'000 Franken.

Diese Bestimmung ist die Grundlage für alle anderen im Bauwesen anfallenden Gebühren, z.B. Betriebskontrollen für technische Anlagen und periodische feuerpolizeiliche Kontrollen. Die untere und obere Bandbreite mit 200 bzw. 5‘000 Franken entspricht den bisherigen Limiten.

Art. 22 Gebührenreduktion

1 Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um

In diesem Artikel werden alle bisherigen Gebührenregelungen in den Baubewilligungsverfahren harmonisiert.

25% reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

2 In Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, werden die gemäss Artikel 20 und 21 berechneten Gebühren angemessen reduziert wie folgt:

1. Bauverweigerungen:
   Reduktion um mindestens 50%.

2. Vorentscheide:
   Reduktion um mindestens 50%.

3. Anzeigeverfahren:
   Reduktion um mindestens 75%.

4. Beurteilung von Abänderungsplänen:
   Reduktion um mindestens 50%.

5. Nichteintretensentscheide:
   Reduktion zwischen mindestens 40% und max. 90%.

3 Es gelten die Minimalgebühren gemäss Art. 21 Abs. 6 und 7.

Die Bestimmung in diesem Absatz legt fest, dass eine Gebühr bis maximal auf das Niveau der Minimalgebühr von 200 Franken (in baurechtlichen Verfahren) ermässigt werden kann.

Art. 23 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Mit dem Terminus «verschiedene bewilligungspflichtige Vorhaben» sind Gesuche wie Umbauten mit Nutzungsänderungen, Neubauten mit Parzellierung gemeint.

Art. 24 Baustellen

1 Der Personal- und Sachaufwand der Verwaltung für Massnahmen wegen privaten Baustellen wie Anwohnerinformationen, Umleitungen und Publikationen, wird zu marktüblichen Ansätzen wie den Regieansätzen des Schweiz. Baumeisterverbandes in Rechnung gestellt.

Diese Regelung entspricht der heutigen Praxis und deckt den Aufwand ab, welcher der Gemeinde entsteht, um die Auswirkungen einer privaten Baustelle im öffentlichen Raum zu organisieren. Dazu gehören vor allem Sperrungen, Umleitungen und andere Verkehrssignalisationen ebenso wie die Information von Betroffenen über sie betreffende Einschränkungen im öffentlichen Raum (Anwohnerinformation). Als marktüblicher Ansatz wurde bisher der Regietarif des Schweizerischen Baumeisterverbands (SBV) angewandt. Dieser wird 2017 erstmals aufgrund einer Empfehlung der Wettbewerbskommission nicht mehr herausgegeben, soll nach Auskunft des SBV aber durch eine praxistaugliche Lösung ersetzt werden. An dieser würde sich die Gemeinde wieder orientieren, sofern sie im Zusammenhang mit Absatz 1 als sachgerecht und zutreffend beurteilt werden kann. Absatz 1 zählt darum den Regietarif als Beispiel auf.

2 Bei der Realisierung gemeinsamer Strassen- und Werkleitungsprojekte werden die Leistungen der Verwaltung den beteiligten öffentlichen und privaten Trägerschaften der Werke nach Aufwand und bemessen nach dem Administrationstyp der Baustelle in Rechnung gestellt.

Die Gemeindeverwaltung übernimmt bei gemeinsamen Strassen- und Werkleitungsbauten in der Regel Aufgaben wie Submissionsverfahren, Strassensperrungen, Verkehrsumleitungen, Anwohnerinformationen und die Organisation und Leitung der Baustellen. Der Aufwand dafür soll pauschaliert den beteiligten Trägerschaften für Werke wie Strom, Wasser, Gas und Kommunikation verrechnet werden. Die Baustellen werden in drei Kategorien nach ihrem Typus eingeteilt (einfache/kleine Baustelle mit bis 1‘500 Franken Administrationsaufwand; mittlere Baustelle bis 3‘000 Franken Aufwand; grosse Baustelle bis 5‘000 Franken Aufwand).

Art. 25 Raumplanung

1 Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

Diese unverändert aus der bisherigen Anwendung übernommene Bestimmung gilt für die privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren sowie für private Ortsplanungsbegehren.

2 Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplans bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Dieser Absatz basiert auf § 177 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und wiederholt die darin vorgesehene Kostenaufteilung. Der Absatz dient als Abgrenzung und Klärung gegenüber Absatz 1.

Art. 26 Natur- und Heimatschutz

1 Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung sind gebührenfrei.

Der Artikel dient der Vollständigkeit und Klarheit. Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes liegen ausschliesslich im öffentlichen Interesse, weshalb die Kosten für die für eine Unterschutzstellung erforderlichen Abklärungen von der Gemeinde zu tragen sind. Das gilt auch in den Fällen, in denen ein Provokationsbegehren eingereicht wird.

2 Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

3. Benützung von kommunalen Einrichtungen

Art. 27 Seebäder

1 Für die Benützung der Seebäder können Gebühren erhoben werden.

Heute ist die Benützung des Seebads Langenbaum kostenlos. Die Möglichkeit einer Gebührenerhebung mittels Eintritten ist vorgesehen.

2 Muss aus Sicherheitsgründen und in Erfüllung des Gesundheitsauftrages ein zusätzlicher Aufwand betrieben werden, werden die Gebühren so festgesetzt, dass ein Kostendeckungsgrad von 25% bis 60% erreicht wird.

In Zukunft ist nicht auszuschliessen, dass aufgrund neuer Gesundheits- und/oder Sicherheitsvorschriften zusätzliche Kosten auf die Betreiber von Badeanlagen zukommen. Im Interesse der Erfüllung eines Gesundheitsauftrags ist auf kostendeckende Gebühren zu verzichten.

Art. 28 Gemeinderäume

1 Für die Benützung öffentlich mietbarer Säle, Räume und Freizeit-/Sportanlagen werden Gebühren nach Zeitdauer und Art der Nutzung erhoben.

Dieser Artikel regelt die frei mietbaren Räumlichkeiten der Gemeinde.

2 Für Vereine mit Sitz in Uetikon kann die Benützung in der Regel unentgeltlich erfolgen. Für Personen mit Wohnsitz in Uetikon kann die Gebühr um mindestens 50% ermässigt werden. Der Gemeinderat kann für weitere Benützerkategorien im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Ziff. 2 dieser Verordnung den ganzen oder teilweisen Verzicht auf die Gebühr vorsehen.

Die Gebührenregelungen zu den Sälen und Räumen der Gemeinde entsprechen grundsätzlich der heutigen Praxis, auch was die Privilegierung von Personen oder Vereinen aus Uetikon angeht. Bei den Vereinen wird mit Absatz 2 klargestellt, dass ihre Benützung in der Regel unentgeltlich (interne Verrechnung als Vereinsbeitrag) ist.

3 Für alle anderen Benützenden und für kommerzielle Anlässe wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt mindestens 50 Franken und höchstens 1‘500 Franken.

Der Rahmen für die Mindest- und Höchstgebühr wurde aus der heutigen Regelung übernommen.

4 Besondere zusätzliche Tätigkeiten wie Extrareinigungen, Einrichtung des Raums sowie die Behebung von Schäden werden nach Aufwand verrechnet.

4. Bürgerrecht

Neu sollen die Gebühren in die vorliegende Verordnung integriert werden, und zwar entweder im bisher gültigen Rahmen bzw. jenem des neuen, am 1. Januar 2018 geltenden Rechts von Bund und Kanton. Gesetzliche Grundlage für die Gebührenerhebung ist das neue Bürgerrechtsgesetz des Bundes (BüG), in Kraft ab 1. Januar 2018. Die als Folge davon totalrevidierte kantonale Gebührenverordnung sieht Regelungen vor, die in den nachfolgenden Bestimmungen der Gebührenverordnung der Gemeinde vollständig berücksichtigt sind.

Art. 29 Schweizerinnen und Schweizer

1 Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt 150 Franken.

Bisherige Regelung gemäss GVB vom 12.06.2006.

2 Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 30 Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr 500 Franken, für solche ohne Anspruch 800 Franken.

Übernahme der bisherigen Regelung und Gebührenhöhe.

Art. 31 Gemeinsame Bestimmungen

1 Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, wird keine zusätzliche Gebühr erhoben.

2 Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

3 Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.

4 Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 60% der vollen Gebühr.

Art. 32 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

Der Kommentar zum Entwurf der neuen kant. Gebührenverordnung in Bürgerrechtsverfahren hält fest: Neben der eigentlichen Einbürgerungsgebühr dürfen die Gemeinden zusätzliche Gebühren erheben, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen Sprachtest (§ 10 Abs. 7 VE BüV-ZH) oder einen Grundkenntnistest (§ 11 Abs. 2 VEBüV-ZH) absolvieren muss. Weitere Gebühren (z. B. für das Einbürgerungsgespräch oder für Abklärungen bei der erleichterten Einbürgerung) sind nicht zulässig.

5. Meldewesen, Einwohnerregister

Art. 33 Einwohnerdienste

1 Für jede erwachsene Person und für jedes Dokument werden Gebühren erhoben. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

Die Verordnung zum kantonalen Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV) soll Anfang 2018 in Kraft treten. Es ist vorgesehen, dass die MERV die Gebührengrundlage für die Kanzlei- und Kontrollgebühren der Einwohnerkontrollen der Gemeinden enthalten wird (eine Exekutivverordnung genügt für diese Gebührenart), die alle entsprechenden Gebühren im Meldewesen gemäss heutiger Rechtsgrundlage (Abschnitt D., Ziff. 1 bis 6 der kantonalen Verordnung über Gebühren der Gemeindebehörden, VOGG) abdecken wird.

2 Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Die Gebühren der Einwohnerdienste sind Kanzleigebühren von geringer Höhe, weshalb sie direkt vom Gemeinderat im Gebührentarif geregelt werden können. Darunter fallen beispielsweise vom kantonalen Recht nicht geregelte Dienstleistungen wie Lebensbestätigungen für Rentenbeziehende oder Bestätigungen für den Bezug eines Generalabonnements der SBB.

Art. 34 Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke

Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke, wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist für Vereine mit Sitz in Uetikon und für im Kantonsrat vertretene politische Parteien unentgeltlich.

Diese Regelung entspricht der heutigen Praxis aufgrund des gegenwärtigen Gemeindegesetzes (§ 39), die neu im Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG), § 19) vom 11. Mai 2015 enthalten ist. Diese Bekanntgabe ist der Datenschutzgesetzgebung ausdrücklich nicht unterstellt (§ 16 MERG).

6. Feuerwehrwesen

Art. 35 Feuerwehr

1 In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

Für die Gebührenverrechnung kann entweder auf den jeweils gültigen «Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe» der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Zürich verwiesen werden (der Kostentarif sieht die Möglichkeit dieser Übernahme explizit vor). Oder die Gebühren können sich nach dem effektiven Aufwand des Einsatzes bemessen, wie er der Gemeinde entsteht.

2 Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

7. Finanzen und Steuern

Art. 36 Kommunale Steuerbehörden

In Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden gelten für die Erhebung von Gebühren die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz.

Die Bestimmung ist deklaratorischer Natur und verweist auf das heute schon in diesem Punkt massgebende kantonale Recht. In der Regel werden bei den Staatssteuern und Gemeindesteuern sowie den Grundsteuern keine Gebühren erhoben.

Art. 37 Steuerausweise

1 Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

Diese Bestimmung übernimmt § 26 der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz. Ihre Aufnahme in diese Verordnung ist darum deklaratorisch. Heute (und weiterhin) wird für einen Steuerausweis eine Gebühr von 40 Franken erhoben. Da es sich dabei um eine Kanzleigebühr handelt, könnte auf eine Grundlage in der kommunalen Verordnung verzichtet werden. Davon wird wegen des Gebührenverzichts in Fällen eines Bezugs für sich selber (vgl. Abs. 2) vorliegend abgesehen.

2 Der Bezug von Steuerausweisen über die eigenen Daten ist unentgeltlich.

8. Friedhofswesen

Art. 38 Bestattungen

1 Die Gemeinde trägt die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie für die Heimführung von innerhalb des Kantons Zürich nach Uetikon am See.

2 Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Heute sind die Gebühren in der Friedhofverordnung vom 13. Dezember 1999 geregelt. Auf kantonaler Stufe besteht die kantonale Bestattungsverordnung. Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen übernehmen deren Rahmen unverändert. Ihre Aufnahme in die vorliegende Verordnung erfolgt aus systematischen Gründen.

9. Wohnen im Alter

Art. 39 Alterssiedlungen

Alterswohnungen der Gemeinde werden zu kostendeckenden Preisen vermietet, soweit sie nicht mit Mietverträgen nach dem Schweiz. Obligationenrecht (OR) vermietet werden.

Alterswohnungen – die Gemeinde stellt zurzeit keine eigene zur Verfügung – werden mit privatrechtlichen Mietverträgen nach OR vermietet. Daher wäre eine Regelung in der Gebührenverordnung nicht nötig. Zur Vollständigkeit und Transparenz bzw. damit bei Bedarf die entsprechenden Regeln in den Gebührentarif aufgenommen werden könnten, wird die Bestimmung in die Verordnung eingefügt.

10. Pflegeversorgung

Art. 40 Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

1 Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in den Alters- und Pflegeheimen der Gemeinde gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.

Artikel 40 wiederholt, was laut kantonalem Pflegegesetz (PflG) gilt. Er hat darum deklaratorischen Charakter. Absatz 1 befasst sich mit den Taxen für nichtpflegerische Leistungen in gemeindeeigenen Pflegeheimen – die Gemeinde hat zurzeit keine eigene -, während sich Absatz 2 mit den Taxen für nichtpflegerische Spitexleistungen befasst.

2 Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person höchstens zur Hälfte des Aufwands in Rechnung gestellt. Verrechnet wird die Hälfte der Kosten der für die Alltagsbewältigung der Leistungsbezügerinnen und -bezüger notwendigen hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen.

Die Gemeinde betreibt zurzeit keine eigene Spitexorganisation.

11. Lebensmittel

Art. 41 Lebensmittelkontrolle

1 Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

Mit diesem Artikel wird wie bisher übergeordnetes Recht umgesetzt. Die Lebensmittelkontrolle ist gebührenfrei, soweit das eidg. Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 nichts anderes bestimmt. Gebühren können insbesondere für Kontrollen erhoben werden, die zu Beanstandungen geführt haben, für besondere Dienstleistungen und Kontrollen,

die nicht von Amtes wegen durchgeführt worden sind und einen Aufwand verursacht haben, der über die übliche Kontrolltätigkeit hinausgeht. Beachtet werden muss der Gebührenrahmen, der in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung enthalten ist.

2 Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet. Die einzelne Gebühr beträgt höchstens 1‘000 Franken.

12. Luftreinhaltung, Ökologie

Art. 42 Feuerungskontrolle

Die Gebühr für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle wird nach den Empfehlungen des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Aufwand berechnet. Zahlungspflichtig ist die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer.

Art. 43 Ökologiefonds

Zur Finanzierung des Ökologiefonds erhebt der Netzbetreiber von den an das Elektrizitätsverteilnetz in Uetikon am See angeschlossenen Endverbrauchern (Netzebenen 5 – 7) einen Zuschlag zu den Netznutzungsgebühren von 0,1 bis 0,5 Rp. pro Kilowattstunde.

Der Ökologiefonds ersetzt die für die Energiestadt Uetikon am See im Rahmen des Energieförderreglements durch Steuermittel finanzierten Beiträge an ökologische Energiesparprojekte. Diese Energiesparprogramme unter dem Energiestadt-Label sollen nicht mehr durch den Steuerhaushalt finanziert werden, sondern vom Energieverbraucher.

13. Polizeiwesen

Art. 44 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 20 und 1‘000 Franken.

Artikel 43 übernimmt unverändert die hier bisher geltende Regelung nach § 1 Abschnitt H. Ziff. 1 der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG).

Art. 45 Hinausschieben Schliessungsstunde

1 Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 1‘000 Franken erhoben.

2 Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis 1‘500 Franken erhoben.

3 Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2‘000 Franken erhoben werden.

Artikel 44 übernimmt unverändert die hier bisher geltende Regelung nach § 1 Abschnitt H. Ziff. 2 der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG).

Art. 46 Abgaben auf gebrannte Wasser

1 Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

Dieser Artikel entspricht dem kantonalen Gastgewerbegesetz, wonach Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten müssen, die zwischen 200 und 8‘000 Franken beträgt. Der Artikel wird der Vollständigkeit halber mit deklaratorischer Wirkung in die Gebührenverordnung aufgenommen.

2 Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen 200 und 8‘000 Franken für vier Jahre.

Art. 47 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund nach Massgabe des Hundegesetzes eine Gebühr von jährlich 70 bis 200 Franken.

Artikel 46 wird der Vollständigkeit halber in die Gebührenverordnung aufgenommen. Es handelt sich bei den Gebühren um Kanzleigebühren, die direkt im Gebührentarif durch den Gemeinderat festgelegt werden können.

Art. 48 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Für die Festlegung einer Gebühr für Waffenerwerbsscheine besteht, wie bisher schon, keine Möglichkeit auf kommunaler Stufe Gebührenregelungen aufzustellen. Das übergeordnete Recht, im Waffengesetz des Bundes und in der kantonalen Waffenverordnung, trifft hier abschliessende Regelungen.

Art. 49 Weitere polizeiliche Bewilligungen und Tätigkeiten

Für weitere polizeiliche Bewilligungen und Tätigkeiten wie

– Sonntagsverkauf,
– Spielbewilligungen,
– Durchführung von Aufträgen durch die Polizei wie Zustellungen

werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Diese Bestimmung ist ein Auffangtatbestand für die verschiedenen weiteren Bewilligungen und Tätigkeiten der Polizei.

Art. 50 Markt und Chilbi

Für die Teilnahme an Markt und Chilbi der Gemeinde werden von den Teilnehmenden wie Schaustellende, Marktfahrende und Festwirtschaften Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad von 20% bis 50% erhoben.

Diese Bestimmung übernimmt die heutige Regelung. Zahlungspflichtig sind die Teilnehmenden wie Schaustellende, Marktfahrende und Inhaberinnen und Inhaber von Festwirtschaften.

Art. 51 Testkäufe

Für die Kontrolle des Verkaufs und der kostenlosen Abgabe von Tabak, Tabakerzeugnissen und Alkohol an Personen, die das erforderliche Mindestalter noch nicht erreicht haben, werden die Gebühren den fehlbaren Betrieben nach Aufwand verrechnet. Die einzelne Gebühr beträgt höchstens 500 Franken.

Mit dieser Bestimmung wird die heutige Praxis bei den sogenannten Testkäufen übernommen. Nach dem kantonalen Gesundheitsgesetz (§ 48) können Kanton und Gemeinden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Verkauf und die kostenlose Abgabe durch sogenannte Scheingeschäfte durch Personen, die das erforderliche Mindestalter noch nicht erreicht haben, kontrollieren. Diese im Interesse der Prävention durchgeführten Kontrollen werden heute nur Betrieben verrechnet, die sich fehlbar verhalten haben, analog der Regelungen, wie sie beispielsweise in der Lebensmittelkontrolle oder bei der Luftreinhaltung gelten.

14. Fürsorge

Art. 52 Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherungen

1 Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

Diese Bestimmung übernimmt die heutige Rechtsgrundlage nach § 6 der (aufgehobenen) kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG).

2 Absatz 1 gilt auch für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der Asylfürsorge, Alimentenhilfe und Sozialversicherungen (wie Ergänzungs- und Zusatzleistungen, Beihilfen, Gemeindezuschüsse).

Die für die Sozialhilfe geltende Gebührenregelung wurde in der Praxis bisher ebenfalls für die Bereiche Asylfürsorge, Alimentenhilfe (Alimen-

tenbevorschussung), Zusatzleistungen und Gemeindezuschüsse verwendet. Zur Klarstellung werden sie hier nun ausdrücklich genannt. Teilweise besteht in diesen Bereichen aufgrund des übergeordneten Rechts ohnehin keine Möglichkeit (Asylfürsorge) oder wenig Sinn (Alimentenbevorschussung, Zusatzleistungen, Beihilfen, Gemeindezuschüsse), um auf kommunaler Stufe Gebühren zu erheben.

15. Familienergänzende Angebote

Art. 53 Eltern-Kind-Zentrum

Die Gebühren für die Benützung der Angebote des Eltern-Kind-Zentrums werden so festgesetzt, dass ein Kostendeckungsgrad von 20% bis 50% erreicht wird.

Mit dieser Bestimmung wird das heutige Kostenniveau der Angebote des Eltern-Kind-Zentrums weitergeführt. Wegen des öffentlichen Interesses an der integrativen und präventiven Arbeit des Zentrums liegt der zu erreichende Kostendeckungsgrad unter 100%. In den Rechnungsjahren 2014 – 2016 lag er in einer Bandbreite von 20 bis 40%. Diese Bandbreite wird nun in die vorgeschlagene Bestimmung aufgenommen. Dadurch können die heutigen Tarife unverändert beibehalten werden.

Art. 54 Kinderkrippen, Kinderhorte

Die Gebühr für die Bewilligung von Kinderkrippen und Kinderhorten wird der gesuchstellenden Institution nach Aufwand verrechnet. In der Aufsicht über Familien- und Tagespflegeverhältnisse werden Gebühren nur erhoben, wenn ein Pflegeplatz zu wiederholten oder schweren Beanstandungen Anlass gibt.

Die Gemeinde hat die Bewilligung von Kinderkrippen und Kinderhorten sowie die Aufsicht darüber mit Leistungsvereinbarung vom 26. Februar 2014 an den Kanton Zürich, Amt für Jugend und Berufsberatung, übertragen. Die Kosten werden gestützt auf diese Leistungsvereinbarung heute bei der Bewilligung nach Aufwand und in der Aufsicht nur bei Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen erhoben (insbesondere Art. 25 Abs. 1 der eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekinder, PAVO; 211.222.338).

16. Schulwesen und Berufsbildung

Art. 55 Volksschule

Die Schule Uetikon am See erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamts des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach kostendeckenden Ansätzen.

In der Volksschule werden gemäss kantonalem Recht keine Gebühren erhoben. Es besteht Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht, der gemäss Erläuterungen der kantonalen Bildungsdirektion auch die angeordnete Hausaufgabenhilfe umfasst. Nach §§ 11 Abs. 3, 64 Abs. 2 und § 65c des Volksschulgesetzes können von den Eltern Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben werden. Der Kanton bestimmt die dafür anwendbaren Höchstansätze (§ 11 der Volksschulverordnung). Diese werden in der Schule Uetikon am See angewendet. Mit Art. 54 wird diese Praxis übernommen.

Art. 56 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule Uetikon am See werden Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad von mind. 50% erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

– freiwilliger Schulsport;
– freiwillige Lager wie Skilager;
– Kurse, Aus- und Weiterbildungen wie Hauswirtschaftskurse.

Die freiwillig erbrachten Angebote, wie freiwilliger Schulsport, freiwillige Lager wie Skilager, Kurse und Aus- und Weiterbildung wie Hauswirtschaftskurse, können kostenpflichtig sein. Wegen des unterschiedlichen öffentlichen Interesses werden jedoch nicht in jedem Fall kostendeckende Gebühren erhoben, sondern solche, mit denen ein Kostendeckungsgrad von jeweils mind. 50% erreicht wird. Damit wird eine Grundlage geschaffen, die hier bisher verrechneten Gebühren unverändert weiterzuführen.

Art. 57 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule Uetikon am See erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren bis höchstens 350 Franken.

Nach dem Volksschulgesetz ist der Unterricht am Schulort unentgeltlich. Es können deshalb nur Gebühren für Handlungen erhoben wer-

den, die nicht direkt und notwendigerweise mit dem Schulbesuch verbunden sind (wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen, Klassenlisten, Verweise). Anmeldegebühren sind unter diesem Gesichtspunkt beispielsweise nicht zulässig.

Art. 58 Schulergänzende Betreuung

Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule Uetikon am See von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung sowie dem steuerbaren Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten.

Artikel 57 entspricht der heutigen gesetzlichen Regelung (§ 11 Volksschulgesetz, VSG) und der darauf basierenden Praxis. Nach der Verordnung zum Volksschulgesetz dürfen die Elternbeiträge für alle Leistungen im Zusammenhang mit Tagesstrukturen höchstens kostendeckend sein (§ 27 Abs. 5 Volksschulverordnung, VSV).

Art. 59 Berufsbildung

Für das gesetzlich geregelte Berufsvorbereitungsjahr erhebt die Schule Uetikon am See den maximalen Beitrag von der oder dem Lernenden bzw. von deren Eltern nach Massgabe des kantonalen Rechts über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung.

Nach der kantonalen Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (LS 413.312) übernehmen die Gemeinden für die Lernenden, die in der Gemeinde stipendienrechtlichen Wohnsitz haben, die Kosten, die nach Abzug des kantonalen Kostenanteils und des Beitrags der Lernenden bzw. deren Eltern verbleiben (§ 13a). Der Beitrag darf nach § 18a dieser Verordnung max. 2‘500 Franken betragen, bei nur betrieblichen Angeboten höchstens 500 Franken. Art. 58 wahrt diesen vorgegebenen Rahmen und schafft die kommunalrechtliche Grundlage für die bisherige Praxis.

17. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 60 Parkiergebühren

1 Für das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

Die Benützungsgebühr für den gesteigerten Gemeingebrauch unterliegt normalerweise nicht dem Kostendeckungsprinzip. Da Parkplätze auch durch Private zur Verfügung gestellt werden, weisen sie einen Handelswert auf, an welchem sich die Gebühr bemessen lässt (VB.2010.00323, E. 4.3). Ist der Marktpreis nicht bestimmbar, ist hier wie heute die volle Kostendeckung die Obergrenze für die Gebühren.

2 Für öffentliche Parkieranlagen können Halb- und Ganzjahreskarten für Dauerbenützende gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt werden. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.

Es können z. B. Jahresparkkarten für Anwohnerinnen und Anwohner ausgestellt werden, dabei muss im Gebührentarif der Kreis der Anwohnerinnen und Anwohner definiert werden.

Art. 61 Bootsstationierungsanlagen

1 Für die Benützung von Bootsstationierungsanlagen werden kostendeckende Gebühren nach Massgabe des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes und der kantonalen Stationierungsverordnung erhoben.

Dieser Artikel übernimmt die vom Gemeinderat am 4. Dezember 2014 auf der Grundlage bzw. im Rahmen des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes und der kantonalen Stationierungsverordnung getroffenen Gebührenregelungen unverändert.

2 Die Gebühren werden nach beanspruchter Fläche der Liegeplätze berechnet. Bei Bojenplätzen wird die Gebühr nach ihrer Art wie Lage auf dem offenen Gewässer oder mit Beibootsplatz berechnet.

Aktuell verfügt die Gemeinde über keine Bojenplätze. Der Artikel liefert die Grundlage für mögliche Bojenplätze.

3 Für Trockenplätze beträgt die Gebühr pro Kalenderjahr max. 500 Franken. Die Gebühr wird nicht reduziert, wenn der Trockenplatz nicht dauernd belegt ist.

Aktuelle verfügt die Gemeinde über keine Trockenplätze. Möglich wären diese auf dem Gelände der ehemaligen Chemie Uetikon. Der Artikel liefert die Grundlage für mögliche Trockenplätze.

4 Die jährliche Gebühr für die Anmeldung für die Warteliste für einen Liegeplatz in einer für die Gemeinde konzessionierten Stationierungsanlage legt der Gemeinderat fest. Sie beträgt mindestens 30 Franken.

Art. 62 Gesteigerter Sondergebrauch, Sondernutzung

1 Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

Nach dem Planungs- und Baugesetz (PBG) sind die Gemeinden berechtigt, für die Beanspruchung ihres öffentlichen Grundes im Rahmen des PBG eine Gebührenordnung zu erlassen. Das Kostendeckungsprinzip gilt nicht als Bemessungsgrundlage beim gesteigerten Gemeingebrauch. Die Praxis wurde bisher auf die kantonale Sondergebrauchsverordnung abgestützt. Sie wird beibehalten, aber nun ausdrücklich verankert.

2 Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Verwaltungsgebühren erhoben.

Die Verlegung von Leitungen für Fernmeldeeinrichtungen sowie Radio und Fernsehen im öffentlichen Grund muss von Bundesrechts wegen unentgeltlich bewilligt werden; es dürfen keine Konzessions- oder Benutzungsgebühren, sondern lediglich kostendeckende Verwaltungs- bzw. Bewilligungsgebühren erhoben werden.

3 Für die Übertragung der öffentlichen Aufgabe entrichtet der Stromnetzbetreiber eine jährliche Abgeltung von 0.1 bis 0.5 Rappen pro bezogener kW/h Strom.

Für die Übertragung der öffentlichen Aufgabe der Stromlieferung (Konzessionsnehmer Energie Uetikon AG) wird eine Abgabe erhoben.

18. Strassenunterhalt

Art. 63 Unterhalt auf Privatstrassen

Für die Reinigung und den Winterdienst auf Strassen im Privateigentum werden Gebühren zu marktüblichen Ansätzen berechnet und pauschaliert

Die vom Strassenunterhaltdienst der Gemeinde auf Privatstrassen erbrachten Dienstleistungen im Unterhalt sind wie heute von den Eigen-

nach Einsatz sowie nach flächenbezogenen Strassenkategorien der Eigentümerschaft der Strasse verrechnet.

tümern der Privatstrasse abzugelten. Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach Einsatzstunden des Fahrzeugs (inkl. Personal und Geräte) zu den Regieansätzen des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbands (ASTAG). Auf der Grundlage dieser Berechnung werden die Einsätze pauschaliert.

19. Vermessung, Geoinformation

Art. 64 Amtliche Vermessung, Geoinformation

1 Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation durch den Nachführungsgeometer verrechnet. Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks eine Gemeindegebühr des gebührenpflichtigen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erhoben.

Die Gebührenerhebung in der amtlichen Vermessung und Geoinformation ist durch das kantonale Recht, vor allem das kantonale Geoinformationsgesetz (KGeoIG) und die Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV), abschliessend geregelt. Mit diesem Artikel wird dieser Rahmen gewahrt und die bisherige Praxis unverändert übernommen bzw. weitergeführt.

2 Die übrigen durch den Nachführungsgeometer ausgeführten Arbeiten wie Schnurgerüstabnahme, Gebäudehöhenkontrolle oder Werkleitungseinmessungen werden im Zeitaufwand nach dem Tarif der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) verrechnet.

3 Für die Abgabe von Kopien der Grundpläne und von Geodaten sind die kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation anwendbar.

20. Zivilschutz

Art. 65 Zivilschutz, Schutzraumkontrollen

Soweit das übergeordnete Recht keine anderen Bestimmungen enthält, werden im Zivilschutz und für die periodische Schutzraumkontrollen keine Gebühren erhoben.

Die heutige Praxis und Rechtslage nach der kantonalen Zivilschutzverordnung (KZV) wird mit dieser Bestimmung übernommen. Sie ist deklaratorischer Natur und aus Gründen der Transparenz und Vollständigkeit in die Verordnung aufgenommen worden.

21. Rechtspflege

Art. 66 Wiedererwägungsgesuche

1 Für die Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

Für Wiedererwägungsgesuche wird heute zumeist keine Gebühr erhoben. Diese Praxis soll beibehalten und gleichzeitig generalisiert werden.

2 Fällt für die Behandlung eines Wiedererwägungsgesuchs ausserordentlicher Aufwand an oder erfolgt die Eingabe offensichtlich mutwillig, beträgt die Gebühr maximal 500 Franken.

In seltenen Fällen kann die Behandlung eines Wiedererwägungsgesuchs erneute, umfassende Abklärungen auslösen oder ist eine querulatorische Eingabe festzustellen, indem beispielsweise zum selben Gegenstand mehrfache (aussichtslose und unbegründete) Wiedererwägungsgesuche eingereicht werden. In solchen Fällen soll eine auf max. 500 Franken limitierte Gebühr erhoben werden können. Die Gebühr wird auf diese Höhe begrenzt, weil für Wiedererwägungsgesuche verminderter Aufwand anfällt, da die Behörde sich bereits mit dem Gegenstand befasst hat und der Sachverhalt erhoben wurde.

Art. 67 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 1‘500 Franken.

Diese Bestimmung basiert auf der heutigen Praxis und antizipiert das neue Gemeindegesetz, das sogenannte Neubeurteilungen – bisher das interne Einspracheverfahren – einführt. Eine Neubeurteilung kann bei der jeweiligen Gesamtbehörde verlangt werden, die bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung an Mitglieder oder die Verwaltung übertragen hat. Zu beachten ist, dass Verfahren im Personalrecht im Normalfall kostenlos sind, ebenso wie in Stimmrechtssachen, wo Verfahrenskosten nur erhoben werden, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Art. 68 Friedensrichteramt

Das Friedensrichteramt erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichts über das Schlichtungsverfahren.

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 69 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 70 Inkrafttreten

1 Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

2 Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderats oder einer anderen Gemeindebehörde werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.